

Statuten des Vereins „Burg Mannenberg“

Zweck

§1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Burg Mannenberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zweisimmen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Pflege und Attraktivierung der historischen Bedeutung, des Brauchtums und der Angebote rund um den Mannenberg und Zweisimmen und der Tal-schaft. Der Verein Fördert das Verständnis für das historische Kulturgut. Im Sinne einer lebendigen Kulturvermittlung getreu nach dem Motto:

„Die Leut vom Simmental tun mit Lust und Freud ihro Vergangenheit in üserer Zyt würdigen und Pfl-egen, derby söll Musse und Mine leben.“

Mitgliedschaft

§2 Mitglieder

Der Verein Freunde vom Mannenberg besteht aus:

Ehrenmitgliedern (Ritter, Freiherr, Edeldamen)

Aktivmitglieder (Frau von, Damen, Edle, Ritter, Freiherr, Magister , Medicis, Ob-mann, Handwerker, Jäger, Freie, Gefolgsmann, Handwerker, Bauer, Mägde, Köche Händler, Fahrende Schüler und Gehülfen, Landsknecht, Knecht)

Passivmitgliedern/Gönner („guet Fründe“)

Junioren (Knappen, Junker, Pagen, Scholar, Junkerfrau von ...)

Ehepaare/Familien /Firmen/Organisationen

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversamm-lung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

Aktivmitglied kann jedermann/frau werden. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- so-wie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten. Aktivmitglieder bezahlen jähr-lich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Passivmitglieder/Gönner sind die Sponsoren des Vereins. Sie bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag. Hin-gegen stehen den Passivmitgliedern keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.

Junioren sind in der Regel aktive Mitglieder bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Junio-renmitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung fest-gesetzten reduzierten Jahresbeitrag. Sie werden zu den Vereinsversammlungen ein-geladen und haben auch Stimmrecht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet

ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Wird jemandem vom Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigert, so hat er ein Rekursrecht. Er kann verlangen, dass bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, endgültig über das Aufnahmegesuch entschieden wird. § 6 der Statuten ist sinngemäss anwendbar.

§4 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

§5 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern an die Vereinsversammlung hat diese über Ausschlussbegehren gegen Mitglieder abschliessend zu entscheiden. Entscheide der Vereinsversammlung sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung zu eröffnen.

§6 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Jahresbeiträge für die noch laufende Saison werden nicht zurückerstattet.

Organe

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

§8 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.

Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten.

Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins.

Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Kontrollstelle.

Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten.

Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.

Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Behandlung von Anträgen: Diese müssen von 5 Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie nimmt die Jahresberichte entgegen, fasst Beschlüsse über die Jahresrechnung und das Budget. Ausserdem finden Wahlen für die Vereinsorgane statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen über die die Mitgliederversammlung zu verhandeln und zu beschliessen hat.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

§10 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich. Anzugeben sind der Ort und Zeit, sowie die zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte Adresse des Mitgliedes zuzustellen, die dem Verein bekannt gegeben wurde. Die Einladungen können auch per Mail verschickt werden. Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizufügen.

§11 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt. Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmenzähler von der Versammlung bestimmt.

§12 Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB).

§13 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn der Vorstand oder 5 an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.

§14 Sachgeschäfte

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

§15 Wahlen

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Stimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen. Die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, entspricht dem absoluten Mehr.

§16 Zweiter Wahlgang

Wird bei Einzelwahlen das absolute Mehr nicht erreicht oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

Der Vorstand

§17 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

§18 Organisation des Vorstands

Der Vereinspräsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Im Übrigen organisiert der Vorstand seine Aufgabenteilung selbst.

§19 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 10 % für einzelne Budgetpositionen beschliessen. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen. Der Vorstand schliesst für den Verein die erforderlichen Versicherungen ab, insbesondere eine Haftpflichtversicherung.

§20 Vertretung des Vereins

Für rechtsverbindliche Unterschriften ist der Vereinspräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitgliede zuständig.

§21 Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vereinspräsidenten oder wenn dieser verhindert ist durch seine Stellvertreter einberufen. Anzugeben ist der Ort der Vorstandssitzung sowie die Traktanden, und zwar zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Sofern dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, finden die Sitzungen in Zweisimmen statt, ansonsten an dem vom Vereinspräsidenten jeweils bestimmten Ort. Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§22 Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer – der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss – zu unterzeich-

nen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder E-Mail.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

§23 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sollten an den Sitzungen persönlich teilnehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied darf aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben. Die Vertretung ist im Protokoll zu erwähnen.

§24 Quorum für Beschlüsse und Wahlen

Für alle Beschlüsse und Wahlen, die im Vorstand getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§25 Abstimmungsmodus

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

§26 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Sie kann auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden. Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Die Kontrollstelle

§27 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

§28 Aufgabe

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzor-

dnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist. Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

Allgemeines

§29 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§30 Statutenänderung

Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung vorgenommen, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Statutenänderungen können vorgeschlagen werden vom Vorstand oder von den Mitgliedern.

§31 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Zwecke des historischen Erbes oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit diesem Thema befassen. Einzelheiten beschliesst die Mitgliederversammlung.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

§ 32 Schlussbestimmungen

Der Verein wurde gegründet am 31.10.2012 Die Statuten wurden am 20.10.2012. erstellt. Der Verein untersteht schweizerischem Recht, insbesondere Art. 60 ff ZGB. Sitz und Gerichtsstand ist Zweisimmen. Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten bzw. der dazugehörigen AGB unwirksam sein, sind die unregelmässigen oder unwirksamen Punkte durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahe kommt. Die Mitglieder werden sich bemühen, Schwierigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen. Bevor der Rechtsweg beschritten wird, soll ein Mediator eingeschaltet werden. Die Kosten für den Mediator tragen die streitenden Parteien je zur Hälfte.

Ort, Datum: Grubenwald 25.02.2013